

Resolution des Jugendhilfeausschusses Rheine an die Landesregierung bzw. die Bundesregierung

**Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheine fordert die Landesregierung bzw. die Bundesregierung auf, die Förderung von zugewanderten Kindern unabhängig von ihrer Verweildauer umfänglich rechtlich abzusichern und sicherzustellen.**

Begründung: Die Förderung von heilpädagogischen oder integrativen/inklusiven Angeboten in den Kindertageseinrichtungen ist für zugewanderte Kinder (Asylbewerber) mit Behinderung häufig erst frühestens nach 18 Monaten Aufenthalts in Deutschland möglich, da der Eingliederungshilfeanspruch noch nicht umfänglich besteht.

Die Wartezeit von 15 bzw. 18 Monaten bis zum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe ist wertvolle Zeit für die Förderung der Kinder zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sowie die Gewährleistung von Bildungsgerechtigkeit.

Es ist völlig unverständlich, dass die maßgebliche Gesetzgebung gerade Kinder in ihrer bildungssensiblen Phase aus den notwendigen Förderangeboten ausschließt, nur weil sie noch nicht lange genug einen Aufenthalt begründen konnten.

Gerade der Ausschluss dieser Kinder führt dazu, dass dauerhaft eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, auch nach Vorliegen der asylrechtlichen Voraussetzung erschwert wird.

Kinder sollten von Anfang an die Möglichkeit haben, eine für sie optimale und notwendige Förderung zu bekommen. Dabei darf die Aufenthaltsdauer und die Aufenthaltsperspektive keine Rolle spielen.

Die Gesetzgebung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum 01.09.2019 und 1.01.2020 beinhalten Änderungen, die eindeutig nicht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sind (siehe AsylbLG § 2 Abs. 1 Satz 1).

Dass Leistungsberechtigte nach den Änderungen im SGB 9 vom 01.01.2020 nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes de facto keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten muss dringend geändert werden.